

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 13. Dezember 2025	Nr. 231
------	--------------------------------	---------

## Gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten

Vom 4. Dezember 2025

### § 1

#### Gegenstand

In dieser Satzung regeln die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio das Nähere gemäß § 31j Absatz 3 des Medienstaatsvertrags (MStV) sowie Einzelheiten gemäß § 31k Absatz 3 MStV.

### § 2

#### Sitzanstalt

Der ARD-Federführer (§ 31j Absatz 3 Satz 2 MStV), das ZDF und das Deutschlandradio bestimmen – mit Zustimmung der künftigen Sitzanstalt (einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios) – einvernehmlich die Anstalt für den Dienstsitz der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

### § 3

#### Ernennung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Die Sitzanstalt erstellt eine Vorlage für die Ernennung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 31j Absatz 1 S. 1 und 2 MStV.

### § 4

#### Angemessene Ausstattung

(1) Die Sitzanstalt stellt sicher, dass die Rundfunkdatenschutzbeauftragte bzw. der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die in § 31k Abs. 2 S. 2 MStV vorgesehene Ausstattung erhält.

(2) Der Abschluss der Arbeitsverträge mit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten und deren bzw. dessen Mitarbeitenden erfolgt durch die Sitzanstalt, die dabei insbesondere die gebotene Unabhängigkeit der Aufsicht sowie die Anforderungen in § 31j Absatz 1 S. 4 und 5 MStV berücksichtigt.

(3) Die Sitzanstalt stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten und ihren oder seinen Mitarbeitenden für deren Dienstsitz geeignete und angemessene Büros zur Verfügung, deren Ausgestaltung im Übrigen der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten überlassen ist.

(4) Alle anderen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio stellen der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten einen geeigneten und angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung, soweit und solange dies für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse vor Ort erforderlich ist.

## § 5

### **Vergütung**

Die Festlegung der Vergütung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten durch den Verwaltungsrat der Sitzanstalt berücksichtigt die fachliche Qualifikation, die berufliche Erfahrung, die Unabhängigkeit der Aufsicht und die Bedeutung des Amtes und erfolgt in Anlehnung an das Vergütungssystem der Sitzanstalt.

## § 6

### **Finanzplanung und -kontrolle**

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte bzw. der Rundfunkdatenschutzbeauftragte stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der den Finanzbedarf für die Ausstattung im Sinne von § 4 darstellt und erläutert. Es besteht die Möglichkeit der Pauschalierung des Wirtschaftsplans nach den üblichen ARD/ZDF/Deutschlandradio-einheitlichen Verfahrensweisen. Der Wirtschaftsplan hat die Verwendung der Mittel für die Rundfunkdatenschutzbeauftragte bzw. den Rundfunkdatenschutzbeauftragten und ihr bzw. sein Personal sowie für Verwaltungs- und Technikkosten nach den üblichen ARD/ZDF/Deutschlandradio-einheitlichen Verfahrensweisen auszuweisen. Bestandteil des Wirtschaftsplans ist auch ein Zahlungsplan. Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte bzw. der Rundfunkdatenschutzbeauftragte hat bei ihrer bzw. seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Der Wirtschaftsplan wird nach Vorprüfung durch die Sitzanstalt der AG Kosten zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis ihrer Prüfung leitet die AG Kosten den Verwaltungsräten des ARD-Federführers, des ZDF, des Deutschlandradios sowie – sofern abweichend – der Sitzanstalt zu. Im Anschluss beschließt der Verwaltungsrat der Sitzanstalt über den Wirtschaftsplan bzw. dessen Pauschalierung. Die Verwaltungsräte des ARD-Federführers, des ZDF und des Deutschlandradios beschließen

separat über den Wirtschaftsplan bzw. dessen Pauschalierung und unterrichten den Verwaltungsrat der Sitzanstalt über das Ergebnis. Der ARD-Federführer unterrichtet die Verwaltungsräte der übrigen ARD-Anstalten über das Ergebnis. Die Verwaltungsräte des ZDF und des Deutschlandradios können sich beim Beschlussverfahren dem ARD-Verfahren (Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Verwaltungsrat des ARD-Federführers in Anlehnung an § 5a ARD-Satzung) anschließen.

(3) Der Verwaltungsrat der Sitzanstalt übt – unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. des Rundfunkdatenschutzbeauftragten – die Dienstaufsicht und die Finanzkontrolle aus.

(4) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorgaben der Finanzordnung der Sitzanstalt. Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte bzw. der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstellt eine Abrechnung des Wirtschaftsplans nach den üblichen ARD/ZDF/Deutschlandradio-einheitlichen Verfahrensweisen für das Vorjahr. Die Genehmigung erfolgt nach dem unter Absatz 2 geschilderten Verfahren.

## § 7

### **Finanzierung**

Die Gesamtkosten werden nach dem Beitragsschlüssel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio aufgeteilt.

## § 8

### **Vertretung**

Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Abwesenheitsvertretung.

## § 9

### **Dienstaufsicht**

(1) Zieht der Verwaltungsrat der Sitzanstalt Dienstaufschlagsmaßnahmen in Betracht, so beauftragt er die Sitzanstalt nach vorheriger Anhörung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. des Rundfunkdatenschutzbeauftragten mit der Durchführung angemessener Maßnahmen.

(2) Zieht der Verwaltungsrat der Sitzanstalt eine Amtsenthebung in Betracht, weil die Rundfunkdatenschutzbeauftragte bzw. der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt (§ 31j Absatz 2 S. 3 bis 5 MStV), so informiert der Verwaltungsrat der Sitzanstalt nach Anhörung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. des Rundfunkdatenschutzbeauftragten die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, den Fernsehrat des ZDF und den Hörfunkrat des Deutschlandradios.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, 4. Dezember 2025

Radio Bremen  
Anstalt des öffentlichen Rechts